

Teilnahmebedingungen Floh- und Fischmärkte

- 1. Für die Überlassung des Platzes ist ein Standgeld zu entrichten. Die Höhe des Standgeldes wird dem Bewerber mit der Zusage mitgeteilt oder öffentlich ausgehängt und ist mit Betreten des Platzes fällig. Standplätze mit PKW werden mit mindestens der Länge des Fahrzeugs (mindestens 5 m) aufgerundet auf volle Meter berechnet; ohne Fahrzeug mit mindestens 2 m berechnet. Standtiefe ohne Kfz = 1,50 m; Standtiefe mit Kfz = 3,50 m. Es wird jeweils die längste bebaute Seite berechnet.**
- 2. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, den Weisungen der Ordner ist Folge zu leisten.**
- 3. Der Platz darf vor Beendigung der Veranstaltung nicht geräumt werden, nach der Veranstaltung hat die Räumung des Standes unverzüglich zu geschehen.**
- 4. Fällt die Veranstaltung infolge behördlicher Maßnahmen oder wegen höherer Gewalt aus oder muß verlegt werden, wird das bereits gezahlte Standgeld zurückgezahlt. Weitere Schadensersatzansprüche, insbesondere entgangener Gewinn, können nicht geltend gemacht werden.**
- 5. Ein Abweichen vom vereinbarten Warenangebot ist nicht zulässig. Der Veranstalter behält sich vor, bestimmte Warengruppen auf ein Maximum zu begrenzen.**
- 6. Das Befahren des Veranstaltungsgeländes ist während der Öffnungszeiten verboten.**
- 7. Der Aufbau des Standes erfolgt nur nach Anweisung, eigenmächtiges Aufbauen ist verboten. Der Aufbau der Stände muß abgeschlossen sein bevor die Veranstaltung beginnt. Abbau erst nach Ende der Veranstaltung gestattet.**
- 8. Jeder Marktbesucher ist verpflichtet gemäß § 70b der Gewerbeordnung an seinem Stand Namen und Adresse anzubringen.**
- 9. Der Marktbesucher hat dafür zu sorgen, daß sich die Fläche vor seinem Stand stets in einem sauberen und verkehrssicheren Zustand befindet. Abfälle, die dort anfallen, sind unverzüglich zu beseitigen. Unrat und Abwässer dürfen nicht auf die Wege des Veranstaltungsgeländes geleitet werden. Die anfallenden Abfälle hat der Marktbesucher auf eigene Rechnung und Verantwortung an seinem Wohnort zu entsorgen. Als Sicherheitsleistung wird eine Kautions erhoben, die bei sauberem Verlassen des Standplatzes nach Beendigung der Veranstaltung erstattet wird.**
- 10. Der Verkauf von lebenden Tieren ist verboten.**
- 11. Es dürfen keine Waffen, Kriegsspielzeug, NS-Symbole, jugendgefährdende Spiele, Schriften und Filme und kriegsverherrlichende Schriften, Spiele und Filme angeboten; Spiele mit Altersbeschränkung dürfen Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden.**
- 12. Lebensmittelstände haben sich nach den jeweiligen Verordnungen der Landesveterinärämter zu richten!**
- 13. Als Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten wird Itzehoe vereinbart.**